



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 20 vom 21.05.2026**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### Landratsamt

- Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreistagsmitglieder und sonstiger Kreisbürger/-innen vom 11.05.2026 **211**
- Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kelheim vom 11. Mai 2026 **215**
- Übungen der Bundeswehr;  
Bekanntmachung vom 18.05.2026, Nr. 31 – 0831 **220**
- Übungen der Bundeswehr;  
Bekanntmachung vom 21.05.2026, Nr. 31 – 0831 **221**



## **Satzung**

### **zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreistagsmitglieder und sonstiger Kreisbürger/-innen vom 11.05.2026**

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. Seite 826) mit späteren Änderungen folgende Satzung:

#### **§ 1**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften und sonstigen Gruppen für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an den Sitzungen teilgenommen haben.

Besprechungen der Fraktionssprecher und Sprecher der Parteien im Kreistag, zu denen der Landrat einlädt, werden entschädigungsmäßig wie Sitzungen behandelt. Gleiches gilt im Ausnahmefall für Einladungen des Landrates zu dienstlichen Veranstaltungen, wenn dies explizit im Rahmen der Einladung verfügt wird.

- a) Sitzungen der Fraktionen können grundsätzlich auch elektronisch abgehalten werden.
- b) Der Nachweis einer Sitzungsteilnahme ist über eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift des jeweils Teilnehmenden zu führen. Im Falle einer elektronisch abgehaltenen Sitzung werden die Teilnehmer durch den jeweiligen Fraktionssprecher benannt. Dieser bestätigt unterschriftlich die Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung.

- (2) Als Entschädigung wird gewährt:

- a) ein Sitzungsgeld von 70,00 €
- b) eine Wegstreckenentschädigung und gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der Reisekostensätze des Art. 6 Absätze 1 und 2 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG).

Für die Berechnung der Entschädigungen ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung von der Wohnsitzadresse zur Sitzungsortadresse maßgeblich.

Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, so werden die Entschädigungen nach Satz 1 nur einmal gewährt, wenn die weiteren Sitzungen zeitnah (bis zu 2 Stunden) vor oder nach der Sitzung des Kreistags, eines Ausschusses, einer Fraktion oder einer Ausschussgemeinschaft und am selben Ort stattfinden.

Die Entschädigungen nach Satz 1 werden für Sitzungen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften u. sonstigen Gruppen, auf maximal 12 Sitzungen im Kalenderjahr begrenzt und werden nur für Sitzungen gewährt, welche nach Regeln i. S. einer Geschäftsordnung erfolgen; der Auszahlungsantrag muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem halben Jahr beim Landratsamt Kelheim eingehen.

- (3) Neben den Leistungen nach § 1 Absatz 2 erhalten Kreistagsmitglieder für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine pauschale Entschädigung von 120,00 €.

- (4) Darüber hinaus wird eine monatliche Technikpauschale i.H.v. 10,00 € für die Benutzung eines privaten Endgerätes im Rahmen der digitalen Gremienarbeit gewährt.
- (5) Über die in den Absätzen 1 bis 4 getroffene Regelung hinaus erhalten die jeweiligen Fraktions- und Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden bzw. –sprecher (siehe § 29 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages) zur Abgeltung ihres Aufwandes bei der Ausübung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € zuzüglich 7,00 € pro Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied. Jeder im Kreistag vertretenen Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppe wird auf Antrag eine monatliche Abgabe von 20,00 € für jedes Mitglied gewährt.
- (6) Arbeitnehmer/-innen erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an den Kreistags- und Ausschusssitzungen entgangenen Lohn oder das entgangene Gehalt in voller Höhe. Der Betrag der entgangenen Vergütung oder des entgangenen Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Für Sitzungen der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften oder Gruppen wird ein Vergütungs- bzw. Lohnersatz nach Satz 1 nicht gewährt.
- (7) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstauffallentschädigung, wenn die jeweilige Sitzung länger als drei Stunden dauert. Die Verdienstauffallentschädigung beträgt von Beginn der vierten Stunde einer Sitzung an für jede angefangene Stunde 11,00 €. Für Sitzungen der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften oder Gruppen wird eine pauschale Verdienstauffallentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 nicht gewährt.
- (8) Darüber hinaus werden gemäß Art. 14a Abs. 2 Nr. 4 LKrO auf Antrag im Einzelfall erstattet:
- Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
  - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1000 €.
- (9) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten (einschließlich Tage- und Übernachtungsgeldern) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung gewährt. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte; dies gilt auch für Sitzungen der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen.
- (10) Dem 2., 3. und 4. Stellvertreter des Landrats werden jeweils 6 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 6 als monatliche Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten (ausgenommen Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung) für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Kelheim abgegolten; für diese angeordneten Dienstreisen innerhalb des Landkreisgebietes wird eine Wegstreckenentschädigung und gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der Reisekostensätze des Art. 6 Absätze 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

## § 2

(1) Für die nachstehend genannten Ehrenämter werden die folgenden monatlichen Bruttoentschädigungen gewährt:

|    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | Kreisjagdberater (Höchstbetrag gem. § 30 Abs. 4 AVBayJG) | 150,00 €, |
| b) | Archivpfleger  | 85,00 €,  |
| c) | Kreismusikpfleger  | 200,00 €  |
| d) | Kreisheimatpfleger                                       | 200,00 €, |

|    |                         |                    |
|----|-------------------------|--------------------|
| e) | Kreisbrandrat,          | 1.991,30 €         |
|    | Kreisbrandinspektor und | 1.145,04 €         |
|    | Kreisbrandmeister       | 398,40 €           |
|    |                         | (Stand 01.05.2026) |

(je 85% des jeweiligen Höchstbetrages gemäß  
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 i. V. m. § 13 Abs. 2  
Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG))

|    |   |                                |
|----|---|--------------------------------|
| f) | Leiter der Unterstützungsgruppe der Örtlichen Einsatzleitung<br>(analog zu Kreisbrandmeister) | 398,40 €<br>(Stand 01.05.2026) |
|----|---|--------------------------------|

(85% des Höchstbetrages gemäß  
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2  
Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG))

|    |   |                                |
|----|---|--------------------------------|
| g) | Stellv. Leiter der Unterstützungsgruppe<br>der Örtlichen Einsatzleitung | 199,20 €<br>(Stand 01.05.2026) |
|----|---|--------------------------------|

(50% des Betrages Kreisbrandmeister)

|    |   |                               |
|----|---|-------------------------------|
| h) | Fachbereichsleiter der Unterstützungsgruppe<br>der Örtl. Einsatzleitung | 99,60 €<br>(Stand 01.05.2026) |
|----|---|-------------------------------|

(25% des Betrages Kreisbrandmeister)

|    |  |                                |
|----|--|--------------------------------|
| i) | Leiter der Kreiseinsatzzentrale (KEZ)<br>(analog zu Kreisbrandmeister) | 398,40 €<br>(Stand 01.05.2026) |
|----|--|--------------------------------|

(85% des Höchstbetrages gemäß  
§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2  
Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG))

|    |                        |                                |
|----|------------------------|--------------------------------|
| j) | Stellv. Leiter der KEZ | 199,20 €<br>(Stand 01.05.2026) |
|----|------------------------|--------------------------------|

(50% des Betrages Kreisbrandmeister)

|    |                            |                               |
|----|----------------------------|-------------------------------|
| k) | Fachbereichsleiter der KEZ | 99,20 €<br>(Stand 01.05.2026) |
|----|----------------------------|-------------------------------|

(25% des Betrages Kreisbrandmeister)

(2) Reisekosten werden im gesetzlichen Umfang bzw. analog gewährt.

### **§ 3**

Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger/- innen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 04. Mai 2020 mit späteren Änderungen außer Kraft.

Kelheim, den 11. Mai 2026  
Landratsamt Kelheim

Nerb  
Landrat

## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kelheim vom 11. Mai 2026**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Kelheim folgende Satzung:

### **§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

### **§ 2 Verwaltung des Jugendamts**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts Kelheim.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von der dafür bestellten Leitung der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

### **§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
  1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
  2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
  3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 - 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je eine Vertretung

- der Katholischen Kirche
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche

an.

(4) Zudem gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 - 9 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG je eine Vertretung (insgesamt max. drei) von selbstorganisierten Zusammenschlüssen an.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG).

#### **§ 4**

#### **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Jugendamtsleitung ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Jugendarbeit im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
  5. Vorberatung des Abschnitts "Kinder- und Jugendhilfe" des Haushaltsplans,
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 7 Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10 Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.  
Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit

den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens.

Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.1996 (in der Fassung vom 10.02.2014) außer Kraft.

Kelheim, den 12.05.2026  
Landratsamt

Christian Nerb  
Landrat

## Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 18.05.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

27. Mai bis 28. Mai 2026

im südlichen und südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst, Mühlhausen, Siegenburg, Aiglsbach, Elsendorf) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 18.05.2026  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Kainz  
Abteilungsleiter

## Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 21.05.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

15. Juni bis 26. Juni 2026

im südlichen und südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst, Mühlhausen, Siegenburg, Train, Dürnhart) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 21.05.2026  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Kainz  
Abteilungsleiter